

haupt möglich, so wird das, was als eigenes Produkt des Bearbeiters übrig bleibt, in seiner Vereinzelung niemals Anspruch auf selbständige schöpferische Tätigkeit erheben können, vielmehr immer erst in seinem Zusammenhang mit dem benutzten Stoff Wert und Bedeutung erhalten, hiernach aber von der Hervorbringung eines neuen Werks nicht wohl die Rede sein können. Aus diesem Grunde müssen wir auch die Statuierung nur partiellen Nachdrucks einem solchen Musikstück gegenüber, bei welchem der Teil das Ganze affiziert, als Anomalie erklären.

Es könnte daher den berechtigten Wünschen der Beteiligten nur genügen, wenn in Zukunft der Grundsatz an die Spitze gestellt würde,

daß ein musikalisches Werk in der darin zur Erscheinung kommenden Melodie zu schützen ist,

woraus dann für die Bearbeitungen sich als Konsequenz ergäbe,

daß die sogenannten Arrangements und überhaupt diejenigen Musikstücke, welche über einzelne Motive und Melodien von Musikwerken ohne Genehmigung des Autors der letzteren komponiert sind und das Originalwerk mit Änderungen, Zusätzen oder Weglassungen wiedergeben, als Nachdruck anzusehen sind.

Dieser Standpunkt ist auch derjenige des im September vergangenen Jahres in Bern beratenen Entwurfs eines Weltliteraturvertrags. Der bezügliche Entwurf ist dem Vernehmen nach vom hohen Bundesrat bereits gutgeheißen, und es erscheint hiernach fast als ein Gebot der Notwendigkeit, die deutsche Gesetzgebung damit in Einklang zu bringen.

Bei dem von der Berner Konferenz als dringlich erkannten und in dem Schlußprotokoll besonders zum Ausdruck gebrachten Wunsche, den versteckten Nachdruck (sogen. Adaptation) möglichst zu treffen, würde übrigens um so mehr Anlaß gegeben sein, aus der deutschen Gesetzgebung solche Bestimmungen zu entfernen, welche dieser Art des Nachdrucks nur Vorschub zu leisten geeignet sind.

#### Zu 2.

Die Frage, wie eine Sammlung kleinerer bereits veröffentlichter Kompositionen geartet sein müsse, um als Sammlung zur Benutzung in Schulen gelten zu können und daher unter die den Nachdruck ausschließende Bestimmung von § 47 des Gesetzes zu fallen, hat zu erheblichen Kontroversen Anlaß gegeben.

Mehr als je kommt es in neuerer Zeit vor, daß Lieder-sammlungen, Gesangsalbums und dergl. als zum Schulgebrauch bestimmt erscheinen, deren Herausgeber wohl beabsichtigt haben mag, dieselben den Bedürfnissen der Schule anzupassen, in denen auch Mängel, welche den Schulzweck geradezu beeinträchtigen würden, sich nicht entdecken lassen, welche aber mehr oder weniger auch anderen Zwecken, namentlich Gesangsvereinen dienen und bei denen die Absicht vorausgesetzt werden kann, daß der Herausgeber auch die Verwendung für Gesangsvereine und überhaupt andere Abnehmer als Schulen von vornherein als Nebenzweck ins Auge gefaßt habe.

Mit derartigen Zwitter-sammlungen wird der deutsche Lieder-verlag ganz erheblich geschädigt. Bei der unbestimmten Fassung des Gesetzes ist nur in ganz prägnanten Fällen Remedur möglich, während man überall da, wo der Herausgeber einigermaßen geschickt verfahren ist, bei Sachverständigenvereinen und Gerichten der mitior sententia und zwar zu Gunsten jener Ausnahmebestimmung begegnet.

Um dem wirksam vorzubeugen, dürfte zunächst auf den Entwurf des Gesetzes zurückzugehen sein, welcher erforderte,

daß die betreffenden Sammlungen lediglich zum Unterricht in Schulen zusammengesetzt sein müßten;

dann aber wäre nicht nur die Beschränkung auf Liederbücher zu Gesangsübungen, sondern auch eine weitere Spezialisierung in-

sofern zu wünschen, als besondere principielle Requisite in das Gesetz aufgenommen werden möchten, ohne deren Vorhandensein unter allen Umständen der Nachdruck indiciert wäre, möchte auch sonst die betreffende Sammlung für Schulen brauchbar sein.

Als solche Erfordernisse haben wir zu bezeichnen:

- a) die überall erkennbare Rücksichtnahme auf den Stimmenumfang von Schülern,
- b) die planmäßige Anordnung des Stoffs in Ansehung des Fortschreitens vom Leichterem zum Schwereren,
- c) die Auswahl geeigneter Texte und deren Gruppierung nach pädagogischen Grundsätzen.

Überdies erschiene es angezeigt, den Begriff der »kleineren« Kompositionen durch Festsetzung eines etwa nach Takten berechneten Maximalmaßes genauer festzustellen.

#### Zu 3.

Der erste Absatz des die Texte zu musikalischen Kompositionen betreffenden § 48 hat, wie auch sämtliche Kommentatoren als zutreffend anerkennen, den Sinn, daß nur der eigenen Komposition ein bereits veröffentlichtes fremdes Schriftwerk zulässigerweise als Text untergelegt werden könne.

Dieser Sinn ist jedoch von seiten der rechtsprechenden Behörden insofern nicht anerkannt worden, als es unter anderem für erlaubt erklärt wurde, eine freie deutsche Textübersetzung zu polnischen Liedern, welche an sich nach § 6 letzter Absatz des Gesetzes selbständigen Schutz genoß, ohne Genehmigung des zu der Textbearbeitung Berechtigten, zusammen mit der Musik abzudrucken, nur weil die Komposition als solche bereits Gemeingut geworden war, eine Anschauung, welche das Recht der Textbenutzung gegen die Absicht des Gesetzgebers ganz bedeutend erweitert.

Dem gegenüber wäre mindestens eine jeden Zweifel ausschließende Fassung des § 48 erwünscht.

#### Zu 4.

Nach dem Aufschwung, welchen im letzten Jahrzehnt das Konzertwesen in Deutschland genommen hat, bietet der § 50 des Gesetzes in Betreff des Rechtes der Aufführung dramatisch-musikalischer, namentlich aber rein musikalischer Werke den Urhebern und deren Rechtsnachfolgern ganz ungenügenden Schutz.

Hinsichtlich der dramatisch-musikalischen Werke gälte es mehr einen Zweifel zu beseitigen, der sich über den Umfang des Aufführungsrechtes nach Maßgabe des Gesetzes erheben läßt und in praxi wesentlich zu einer Beschränkung dieses Rechtes geführt hat. An sich mag es berechtigt sein, unter öffentlicher Aufführung eines dramatisch-musikalischen Werkes zunächst die Aufführung in der vom Autor bestimmten Form, also Bühnenaufführung, zu verstehen. Soweit aber ein Werk auch bei bruchstückweiser, nicht szenischer Aufführung, z. B. in Konzerten, seinen dramatisch-musikalischen Charakter behält, also infolge Zusammenwirkens verschiedener Rollen eine fortschreitende Handlung zur Darstellung kommt, würde es zu weit gehen, den Aufführungsschutz auszuschließen. In Frankreich wird es als selbstverständlich angesehen, daß das Droit de représentation auf den nur gedachten Fall sich mit erstreckt. Als weniger zweifellos, obschon darum nicht berechtigt, könnte dies nach deutschen Begriffen gelten, weshalb wir eine deklaratorische Bestimmung in dem hier vertretenen Sinne dem § 50 des Gesetzes beigefügt sehen möchten.

Soviel aber die rein musikalischen Werke anlangt, dürfte es wohl hohe Zeit sein, den für diese nur fakultativ bestehenden Aufführungsschutz, insofern es in die Hand des Urhebers gelegt ist, erst durch besonderen Vorbehalt dieses Recht zu wahren, in einen absolut geltigen umzuwandeln.

Wie die Verhältnisse sich gestaltet haben und gestalten müßten,